

Vorteile bzw.  
Gegenüberstellung

Alter MEAG Vertrag

Neuer enviaM Vertrag

Verjährungsfrist bei Mängeln im Zuge von Baumaßnahmen	0.5.4 2 Jahre Gewährleistung	§ 3 Abs. 2 5 Jahre Gewährleistung
Beseitigung von Anlagen	Keine Regelungen	Werden Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen nicht mehr von enviaM genutzt und wird eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile auf absehbare Zeit durch enviaM nicht erfolgen, so kann die Gemeinde die Beseitigung dieser Anlagen verlangen.
Folgekostenregelung	0.5.7 Sollten Änderungen bestehender Anlagen aus wichtigen Gründen im öffentlichen Interesse (z. B. wegen Straßenbaumaßnahmen) durch die Gemeinde veranlasst und verlangt werden, so werden die entstehenden Kosten je zur Hälfte von der Gemeinde und der MEAG getragen	§ 7 Abs. 2 In den ersten drei Jahren nach Inbetriebnahme der Stromversorgungsanlagen trägt die Gemeinde die Folgekosten. Danach trägt die enviaM 100% die Kosten
Haftung  • Haftung EVU	Keine entsprechende Regelung	§ 5 Abs. 1, 1. Satz enviaM haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihr oder ihren Beauftragten ausgeführten Arbeiten oder Anlagen der Gemeinde oder Dritten zugeführt werden.